

räume, Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Schmier- und Putzmittel, Transformatorenräume, Sprengstoffkammern, Bremskammern und Seilbahnräume sind nebst ihren Einbauten unbrennbar anzulegen.

(2) Als unbrennbarer Ausbau sind Mauerung, Betonausbau, Torkretierung, Eisenausbau mit Eisenverzug und dgl. anzusehen.

(3) Ist es wegen der zu erwartenden Druckwirkungen erforderlich, Mauerungen nachgiebig zu gestalten, so sind Holzeinlagen aus gehobeltem Eichenholz oder Holzeinlagen, die mit Glaswolle umwickelt sind, anzubringen.

§ 16

Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus der Grube zu entfernen.

§ 17

(1) Durch sorgfältige Überwachung der Maschinen und elektrischen Anlagen ist jede ungewöhnliche Wärmebildung in der Grube zu vermeiden.

(2) Am Ende einer Förderschicht vor Zeiten der Werksruhe hat ein besonders hiermit Beauftragter (z. B. der Brigadeleiter) nachzuprüfen, ob sich an den Fördereinrichtungen der mechanisierten Abbaue oder in der Umgebung eine außergewöhnliche Erwärmung bemerkbar macht oder Brandgefahr besteht.

VII.

Brände

durch Verwendung von Schneidbrennern
und dergleichen

§ 18

Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion gebraucht werden. Hierfür gelten die Allgemeinen Richtlinien der Technischen Bergbauinspektion Berlin und der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen vom 4. Oktober 1950 für die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten in Bergbaubetrieben unter Tage.

VIII.

Vorschriften für die Abbauführung

a) Aus- und Vorrichtung

§ 19

(1) Hauptstrecken, die lange offen gehalten werden müssen, sind ins Nebengestein zu legen.

(2) Die Vorrichtungsstrecken im Flöz sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß, auch bezüglich der Längen und Querschnitte, zu beschränken.

(3) Strecken in Abbaunähe sollen erst vor unmittelbarem Bedarf aufgeföhren werden, und zwar von der Abbaukante aus in beschleunigtem Vortrieb.

(4) Das Aufföhren von Firstenstrecken in der Nähe von auf der Sohle auf geföhrenen Strecken ist zu vermeiden; andernfalls sollen die Sohle der unter der Firste vorhandenen Strecken mit Sand überdeckt und die Stöße torkretiert, berappt oder mit Gesteinsstaub beworfen werden, um entstandene neue Risse zu erkennen.

(5) Strecken, deren Kohlenfirste erföhrensgemäß sehr, druckhaft ist, sollen in ganzer Flözmächtigkeit aufgeföhren werden (bis etwa 6 m Flözmächtigkeit); sie können in ihrem unteren Teil mit Sand ausgefüllt werden.

§ 20

Die auf dem Streckenausbau liegende Kohle muß auf alle Fälle hereingewonnen, zumindest aber temperaturmäßig überwacht werden. Das gleiche gilt für Haufwerkkohle.

§ 21

(1) Die Art des Streckenausbaues muß unter Berücksichtigung der erforderlichen Standdauer und der Beschaffenheit und Art des Nebengesteins gewählt werden.

(2) Auskesselungen in der Streckenfirste dürfen nicht ausgeklotzt, sondern müssen so verbaut werden, daß die Kappen mit der Verpöhlung sich unmittelbar an das Hangende anlehnen.

(3) Verbrochene Strecken sind beschleunigt aufzuwältigen.

b) Abbau

§ 22

(1) Grundsätzlich ist jeweils das hangende Flöz vor dem liegenden Flöz abzubauen.

(2) Besondere Beachtung erfordert die Erstellung geradliniger Abbaufonten.

(3) Das Überschneiden, aber auch die allzu große Annäherung von Abbaufonten in benachbarten Flözen müssen vermieden werden.

§ 23

(1) Die erföhrensgemäß ermittelte günstigste (zeitliche und vertriebsmäßige) Abbaustößfolge muß besonders beim Scheibenbau unbedingt eingehalten werden; entweder kurzer Abstand der Abbaufonten (etwa 10 m) voneinander oder lange Wartezeit bis zum Abbau der zweiten bzw. oberen Scheibe.

(2) Beschleunigter, restloser Vertrieb der Kohle an oder in der Nähe von Verwerfungen ist erforderlich.

§ 24

(1) Sicherheitspfeiler für Hauptstrecken sollen auf beiden Seiten eine Breite der 10 bis 12fachen Flözmächtigkeit haben.